

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 16.12.2022

Zu Ltg.-**2352/A-4/356-22**

Ausschuss



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 15. Dezember 2022

LHSTV-P-L-397/286-2022

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber betreffend „Baubewilligungen konterkarieren die Freihaltung des Trassenbandes entlang der Donauuferbahn“, zu Zahl Ltg.-2352/A-4/356-2022, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Im Zuge einer Baubewilligung hat die Baubehörde zu prüfen, ob dem Bauvorhaben die im Flächenwidmungsplan festgelegte Widmungsart des Baugrundstücks entgegensteht. Besteht – natürlich neben den weiteren Voraussetzungen – kein Widerspruch zu dieser Bestimmung, hat der Bewilligungswerber einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baubewilligung.

Für die örtliche Raumordnung und damit auch für die Festlegungen in einem Flächenwidmungsplan ist die jeweilige Gemeinde zuständig. Dem Land kommt lediglich ein Genehmigungsvorbehalt für eine solche Verordnung über ein örtliches Raumordnungsprogramm zu, wobei der Prüfumfang für ein solches Verfahren in § 24 Abs. 11 NÖ ROG 2014 geregelt ist. Zivilrechtliche Vereinbarungen des Eigentümers der Widmungsfläche mit Dritten sind jedenfalls nicht Umfang dieser Prüfungen.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.

